

# Teilnahmebedingungen 70. Gauschießen Uffenheim

1. Am Gauschießen dürfen nur Mitglieder des Schützengaus XI Uffenheim teilnehmen. Der Schützenausweis ist auf Verlangen vorzulegen.
2. Jeder Schütze darf nur unter seinem Namen starten. Er kann je Waffengattung und Disziplin nur für einen Verein antreten.
3. Jeder Verein kann für jeden Gau-Pokalwettbewerb nur eine Mannschaft melden.
4. Nur die im Schützenausweis eingetragenen Hilfsmittel sind zulässig.
5. Schützen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Ausnahmegenehmigung gem. § 27 WaffV vorlegen. Ohne Ausnahmegenehmigung kann kein Start erfolgen. Es gelten die Anmerkungen auf den Einlagekarten vom Gau XI Uffenheim.
6. Maßgebend ist die aktuell gültige Sportordnung des DSB. Zum Schießen sind nur Luftgewehr und Luftpistole zugelassen.
7. Für das Auflageschießen sind nur regelkonforme Hilfsmittel gemäß Sportordnung zugelassen. Diese sind vom Schützen selbst zu stellen.
8. Mit dem Lösen der Einlagekarte ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine Daten ausschließlich zum Zweck des Preisschießens gespeichert werden. Außerdem stimmt er zu dass sein Name, sein Verein, seine Ergebnisse und Bilder von ihm bezüglich des Gauschießens veröffentlicht werden dürfen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
9. Der Schütze hat vor dem ersten Schuss seine Starterkarte (Laufzettel) und sein Scheibenkontingent auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Änderung beschossener Scheiben ist nicht mehr möglich.
10. Geschossen sowie ausgewertet wird auf 10 elektronischen Schießständen der Fa. Meyton über eine Distanz von 10m.
11. Jeder am Stand abgegebene Schuss ist gültig. Verfehlt ein Schuss die Scheibe, ist die Wiederholung unzulässig. Luft - und Probeschüsse sind nicht erlaubt.
12. Weisungen des Aufsichtspersonals sind unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt der sofortige Ausschluss. Eine Rückerstattung der Einlage ist ausgeschlossen.
13. Der Schütze hat bei Verlassen des Schießstandes dies der Aufsicht mitzuteilen.
14. Starten Auflageschützen in beiden Disziplinen (LG&LP) werden diese auch zweimal in die Wertung aufgenommen.
15. Auf Scheiben mit LG- und gleichzeitiger LP-Beteiligung wird der Luftpistolenteiler durch 3 geteilt. Auf der Haupt- und Königsscheibe wird zusätzlich der Teiler für Luftgewehr-Auflage mit 1,8 multipliziert und für Luftpistole-Auflage mit 0,6 multipliziert. Der Faktor fließt erst in den Gesamtergebnislisten ein.
16. Die Haupt- u. Königsscheibe kann nur einmal beschossen werden. Sie wird dem 1. Start zugewiesen.
17. Eine Wertung des Schützen erfolgt nur nach vollständiger Bezahlung der Einlage und des Nachkaufes.
18. Die Auswertung gilt mit der Unterschrift des Schützen als anerkannt.
19. Bei Ring bzw. Teilergleichheit entscheidet zunächst die bessere Deckserie / -teiler, anschließend die niedrigere Startnummer.
20. Sollte wegen eines technischen Defektes die Ergebnisauswertung nicht am selben Tag möglich sein, so wird diese schnellstmöglich nachgeholt. Ein Anspruch der Teilnehmer auf Anwesenheit besteht nicht.
21. Reklamationen sind am Schießstand sofort der Aufsicht mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
22. Für die Meistbeteiligungsprämie werden nur Schützen gewertet, die mindestens einen Schuss abgegeben haben. Mehrfachstarter werden mehrfach gewertet. Bei gleicher Starterzahl entscheidet das Los. Es werden nur Vereine aus den Gau Uffenheim gewertet.
23. Sind Preisträger oder ein Vertreter seines Vereins bei der Preisverteilung nicht anwesend, werden die Sachpreise von einem Vertreter des ausrichtenden Vereins ausgewählt. Werden die Preise binnen eines Monats nach der Preisverteilung nicht abgeholt, erlischt der Anspruch.
24. Die Geldpreise werden gesammelt an den jeweiligen Verein ausgegeben.
25. Jeder Schütze und Besucher des Schießens ist für seine persönlichen Sachen selbst verantwortlich. Für abgestellte Waffen und Ausrüstungsgegenstände übernimmt der veranstaltende Verein keine Haftung.
26. Bei Differenzen entscheidet die Vorstandschaft des austragenden Vereins bzw. bei Differenzen bezgl. der Haupt & Königsscheibe, sowie der Gaupokale die Vorstandschaft des Gau XI Uffenheim unter Ausschluss des Rechtsweges.
27. Bei auftretenden Ereignissen, die den reibungslosen Verlauf des Gauschießens in Frage stellen („Höhere Gewalt“), können keinerlei Ersatzansprüche gestellt werden.
28. Unregelmäßigkeiten, auch der Versuch solcher, bewirken den Ausschluss vom Schießen sowie den Verfall von Einlage und Preisen. Über die Meldung an den Gau bzw. den BSSB entscheidet die Vorstandschaft des austragenden Vereins.
29. Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte werden diese Bestimmungen ausnahmslos.
30. Druckfehler vorbehalten.